

Qualität statt Kontrolle

- Gesetzliche Grundlagen

Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (auch im Betrieb) Durch die Verarbeitung personenbezogener Daten darf kein ständiger Überwachungsdruck und kein vollständiges Abbild der Persönlichkeit erzeugt werden	GG Art. 2 BVerfG Volkszählungsurteil BDSG BetrVG § 75
Vertraulichkeit des Wortes Unbefugtes Abhören und Aufzeichnen von Gesprächen ist strafbar	Strafgesetzbuch § 201 (StGB)
Schutz vor übermäßiger Leistungs- und Verhaltenskontrolle Mitbestimmung bei technischen Einrichtungen, die Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer überwachen	BetrVG § 87 (1) Nr.6
Arbeits- und Gesundheitsschutz <u>Keine Vorrichtung zur Kontrolle ohne Wissen der Benutzer</u>	BildscharbV Anhang Nr.22

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Aus der Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgericht zum „Volkszählungsurteil“ vom 15.12.1983:

„Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus“

Das **Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** umfasst das Recht auf informationelle Selbstbestimmung:

Jeder einzelne hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen.

Höchstrichterliche Grenzen

Was nie sein darf:

Durch die Verarbeitung personenbezogener Daten darf

kein ständiger Überwachungsdruck

und

kein vollständiges Abbild der Persönlichkeit

erzeugt werden !

Aus der Urteilsbegründung des Bundesverfassungsgericht zum
„Volkszählungsurteil“ vom 15.12.1983

Grenzfall Call Center

Thesen:

In Verbindung mit den auch in anderen Unternehmen üblichen Datenverarbeitungssystemen bewirken die extensiven Überwachungs- und Kontrollmechanismen in Call Centern, dass diese **am Rande der** datenschutzrechtlichen **Legalität** agieren.

Jede Einführung weiterer Methoden der Kontrolle oder Überwachung kann dazu führen, dass diese **Grenze überschritten** wird.

§ 75 Betriebsverfassungsgesetz vom 22. Juni 2001

Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen

Arbeitgeber und Betriebsrat haben **die freie Entfaltung der Persönlichkeit** der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu **schützen** und zu **fördern**. Sie haben die Selbständigkeit und Eigeninitiative der Arbeitnehmer und Arbeitsgruppen zu fördern.

Strafgesetzbuch § 201 (StGB)

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
-

Strafgesetzbuch § 201 (StGB)

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

§ 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Zweckbindung

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die **Zwecke**, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, **konkret festzulegen**.

§ 28 (1) Satz 2

§ 87(1) 6 Betriebsverfassungsgesetz vom 22. Juni 2001

Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

....

6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;

....

Überwachung am Arbeitsplatz bedroht Gesundheit (1)

Ergebnisse einer Studie der Internationalen Arbeitsorganisation

„Und nicht zuletzt berichtet die ILO-Studie, daß zunehmende Überwachungstechnik auch zu einer **Zunahme von Streß bei der Arbeit** führt.“

„Außerdem ... klagten elektronisch überwachte Arbeitnehmer mehr als nicht kontrollierte Vergleichsgruppen über **Muskel- und Knochenbeschwerden** und über **Kopfschmerzen!**“

Aus der Zusammenfassung von Manfred Burr in „Computer Fachwissen“

Bildschirmarbeitsverordnung Anhang

Anhang über an Bildschirmarbeitsplätze zu stellende Anforderungen

Zusammenwirken Mensch - Arbeitsmittel

22. Ohne Wissen der Benutzer darf keine Vorrichtung zur qualitativen oder quantitativen Kontrolle verwendet werden.

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (BildscharbV) vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)

Prüfung auf „hinreichende Rechtfertigung“ für einschränkende Maßnahmen

Prüfschritte:

▪ Einwilligung der Arbeitnehmer ?	liegt nicht vor/ist u.U. nicht wirksam
▪ Ausdrücklich vom Gesetz gestattet ?	Nein
▪ Überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Grundrechtsträger ? - rechtlich geschütztes Interesse ? - Eignung des Mittels ? - Erforderlichkeit ? - Verhältnismäßigkeit ?	Ja Bedingt Fraglich Nein
Ergebnis: Hinreichende Rechtfertigung ?	NEIN !